

Stellungnahme Kennzeichentieferlegungs-Kit für das hintere Kennzeichen

Für Fahrzeuge bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht

1. Zweck der Erklärung

Hiermit erläutern wir die technische und rechtliche Einordnung unseres Tieferlegungs-Kits für das hintere Kennzeichen eines Kraftfahrzeugs und begründen, warum eine Einzelabnahme, eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder eine Bauartgenehmigung durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) nicht erforderlich sind.

2. Technische Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

Das Tieferlegungs-Kit ermöglicht die Montage des hinteren amtlichen Kennzeichens um ca. 20 cm tiefer am Fahrzeug, um eine Verdeckung durch Ladungsträger oder Transportgut zu vermeiden. Dabei bleiben folgende gesetzliche Anforderungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vollständig gewährleistet:

- **Lesbarkeit des Kennzeichens:** Das Kennzeichen bleibt in einem Winkelbereich von 30° beiderseits der Fahrzeuglängsachse sowie auf eine Distanz von mindestens 20 Metern gut lesbar (§ 10 Abs. 6 FZV). Siehe Bild in **Anhang A**.
- **Beleuchtung:** Die originalen Kennzeichenleuchten bleiben erhalten, so dass die Beleuchtung weiterhin den Anforderungen der Richtlinie 76/760/EWG bzw. der ECE-Regelung Nr. 4 entspricht. Es erfolgt keine Veränderung oder Beeinträchtigung der Beleuchtungseinrichtung.
- **Bodenfreiheit:** Die Bodenfreiheit des Fahrzeugs bleibt innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Werte, und das Kennzeichen wird nicht unter den Mindestabstand von 200 mm zur Fahrbahn abgesenkt (§ 10 Abs. 7 FZV).
- **Keine Veränderung an sicherheitsrelevanten Bauteilen:** Das Kit wird an vorhandenen Montagepunkten angebracht und verändert keine tragenden oder sicherheitsrelevanten Fahrzeugkomponenten.

3. Keine Erfordernis einer Einzelabnahme gemäß § 19 Abs. 2 StVZO

Laut § 19 Abs. 2 StVZO ist eine Einzelabnahme erforderlich, wenn eine Änderung am Fahrzeug zu einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern führen oder das Abgas- und Geräuschverhalten beeinflussen könnte.

- Da unser Tieferlegungs-Kit lediglich die Position des Kennzeichens innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens verändert, liegt keine sicherheits- oder umweltrelevante Änderung vor.
- Auch die Fahrzeugidentifikation bleibt weiterhin gewährleistet.

Daher ist eine Einzelabnahme durch eine Prüforganisation (z. B. TÜV, DEKRA, GTÜ) nicht erforderlich.



4. Keine Genehmigungspflicht nach § 22a StVZO durch das KBA

Bauteile, die unter § 22a Abs. 1 StVZO fallen, benötigen eine Bauartgenehmigung durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Dies betrifft insbesondere sicherheitsrelevante oder lichttechnische Einrichtungen wie Kennzeichenbeleuchtungen.

- Unser Produkt enthält keine eigenständige Beleuchtungseinrichtung und nutzt ausschließlich die vorhandene Fahrzeugbeleuchtung.
- Da die Anforderungen der ECE-Regelung Nr. 4 bezüglich der Kennzeichenbeleuchtung weiterhin erfüllt werden, ist eine gesonderte Bauartgenehmigung durch das KBA nicht erforderlich.

5. Keine ABE-Pflicht nach § 20 StVZO

Eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) ist gemäß § 20 StVZO für nachträglich verbaute Fahrzeugteile erforderlich, wenn diese eine wesentliche Änderung der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs bewirken.

- Unser Tieferlegungskit verändert keine sicherheitsrelevanten Fahrzeugmerkmale, beeinträchtigt nicht die Beleuchtung, die Lesbarkeit oder die Identifikation des Fahrzeugs.
- Es handelt sich lediglich um eine Haltevorrichtung, die im zulässigen Rahmen montiert wird.
- Es liegt keine Gefährdung, Identitätsverfälschung oder sicherheitsrelevante Veränderung vor.

Daher ist auch keine ABE erforderlich.

5. Fazit

Unser Tieferlegungskit erfüllt sämtliche gesetzlichen Anforderungen der FZV und StVZO. Es handelt sich um eine rein mechanische Anpassung innerhalb der gesetzlich zulässigen Parameter, ohne technische Veränderungen an Beleuchtung, Kennzeichenlesbarkeit oder sicherheitsrelevanten Fahrzeugkomponenten. Aufgrund der oben genannten Punkte ist eine Einzelabnahme, eine ABE oder eine KBA-Genehmigung nicht erforderlich.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Laurenz Dann

PUSH components

Schindelka & Dann GbR

Jahnweg 19

83714 Miesbach

info@pushcomponents.com

<https://pushcomponents.com>

+4980259269661

USt-IdNr.: DE363257430

PUSH components – Schindelka & Dann GbR
Jahnweg 19 83714 Miesbach, Deutschland



Anhang 1:



PUSH components – Schindelka & Dann GbR
Jahnweg 19 83714 Miesbach, Deutschland

